

Förderverein Grundschule Georgius Agricola Freiberg e.V.

SATZUNG

§ 1 Der Förderverein führt den Namen

*Förderverein Grundschule
Georgius Agricola Freiberg e.V.,*

nachfolgend Verein genannt, ist ein eingeschriebener Verein, der seinen Sitz in der

Agricolastraße 35, 09599 Freiberg,

hat und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, mit allen Mitgliedern und Interessenten die Verbundenheit zur Grundschule Georgius Agricola (im folgenden Agricola-Schule genannt) zu fördern. Dies wollen die Vereinsmitglieder insbesondere durch

- die Bewahrung und Entwicklung der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden schulischen Traditionen.
- die Bewahrung und Entwicklung der Gleichstellung und Chancengleichheit aller an der Agricola-Schule eingetragenen Schüler.
- das Eintreten für die ständige Verbesserung der Ausstattung und der baulichen Gegebenheiten der Agricola-Schule.
- die Entwicklung und Unterstützung der Förderung des kulturellen, geistigen und sportlichen Lebens an der Agricola-Schule, die Integration des Einzugsgebietes der Schule sowie die Förderung des gemeinsamen außerschulischen Lebens der Schüler und ihrer Angehörigen (z.B. in Form von Arbeitsgruppen oder Schulfesten).
- die Kontaktpflege zu allen Personen, Vereinen, Organisationen und Körperschaften, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und unterstützend wirksam werden können.

§ 3 Art der Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in seinem Wirken politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern früherer, jetziger und zukünftiger Schüler der Agricola-Schule,
- Lehrkräfte der Agricola-Schule,
- Freunde der Agricola-Schule,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

(2) Für besondere Verdienste um den Verein und/oder die Agricola-Schule kann in Ausnahmefällen auf ausführlich begründeten Vorschlag aus der Mitgliedschaft und Beschluss des Vorstandes eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den gewählten Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung.
- Tod bzw. Auflösung der Körperschaft oder Institution des öffentlichen oder privaten Rechts.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.

(4) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder erkennen die Satzung an und verpflichten sich, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 8 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

(3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke regelt sich die Vermögensteilung nach § 14 (3).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen mit Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich bis 14 Tage zuvor zuzustellen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen auf

- Beschluss des Vorstandes des Vereins,
- formlosen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

(3) Die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgelegten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

(5) Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht
- b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des neuen Vorstandes
- e. Bestätigung des Haushaltsplanes
- f. Wahl des Rechnungsprüfers
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Vorstellung von geplanten Projekten in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Agricola-Schule
- i. Sonstiges

(7) Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins. In ihm sollten vertreten sein:

- ein Vertreter aus der Elternschaft der Agricola-Schule,
- ein Vertreter des Lehrkörpers der Agricola-Schule,
- der in den Vorstand kooptierte Schulleiter der Agricola-Schule sowie
- mindestens ein weiterer Vertreter aus der Mitgliedschaft.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen jeweils mit einfacher Mehrheit

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schatzmeister und
- den Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird nach außen und innen sowie im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:

- alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- die Prüfung der Jahresrechnung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes.

(4) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.

(5) Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Kalenderjahres.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der betreffenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der entsprechenden Mitgliederversammlung.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund als unter (1) angegeben aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung des Vereins noch vorhandene Vermögen der Agricola-Schule zu, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.

(2) Die Tätigkeit des Vereins, beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

*Beschlossen zur Gründungsversammlung
am 13. Oktober 2005 in Freiburg*